

Aktuell bis 03.05.2020 geltende Regeln (Auszug aus der aktuellen Corona-Verordnung)

Maßgebend ist die Corona-Verordnung, [www.baden-wuerttemberg](http://www.baden-wuerttemberg.de) / Aktuelles

1. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.
2. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.“ Gemeint sind damit einfache Mund-Nase-Bedeckungen. Seit 27.04.2020 ist das im ÖPNV und beim Einkauf gesetzliche Pflicht.

Die Logik ist klar und schlüssig: Wenn das Tragen einer „Mund-Nase-Bedeckung“ Alltagsroutine ist und das möglichst alle machen, dann ist es „normal“ und das Risiko der Ansteckung durch einen Infizierten, vor allem so lange er noch keine Symptome hat, wird erheblich reduziert. Wir schützen damit alle Mitmenschen, erreichen sehr viel und können schneller in das „normale Leben“ zurück, auch wenn es zunächst ungewohnt ist und vielleicht schwer fällt. Aber auch daran werden wir uns gewöhnen (müssen).

3. Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen in gerader Linie verwandt sind oder in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartner oder Partner. Ausgenommen sind der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Daseinsfür- oder –vorsorge oder der Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht untersagt ist.
4. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiterhin möglich.
5. Gastronomiebetriebe sind geschlossen. Nur die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen ist gestattet.
6. Kultureinrichtungen, Kinos, Sportstätten, Jugendhäuser, Vergnügungsstätten, Spiel- und Bolzplätze, Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege sind geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiterhin möglich. Anmerkung: Maßgebend ist die Corona-VO. Hier sind nur einzelne Beispiele genannt.
7. In allen geöffneten Betrieben und insbesondere mit Publikumsverkehr sind die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Es sind Regeln, die in unser aller Interesse einzuhalten sind. Die Ordnungskräfte überprüfen das und wo sie Verstöße feststellen, wird es Folgen haben und Strafen geben.

Ab 4.5.2020 ist mit Änderungen zu rechnen. Maßgebend ist die Corona-Verordnung, [www.baden-wuerttemberg](http://www.baden-wuerttemberg.de) / Aktuelles.

Ihre Stadtverwaltung Rutesheim